



EGV_AnLage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Eins. in Finnentrop-Rönkhausen hat mit Beschluss vom 12.05.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12.05.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.04.2022 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Einschließlich Tot- und Fehlgeburten
(§ 13 der Friedhofssatzung) | 345,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 der Friedhofssatzung) | 690,00 € |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 690,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 der Friedhofssatzung) | 690,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§ 16 der Friedhofssatzung) | 690,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 690,00 €) (§ 14 der Friedhofssatzung) | 1.380,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 690,00 €) (§ 15 der Friedhofssatzung) | 1.380,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 56,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
für die Koordinierung und Organisation einer Beerdigung 25,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Grabeinfassung
- a) für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte
 - (1) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 385,00 €
 - (2) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 770,00 €
 - b) für eine Wahlgrabstätte (2 Grabstellen) 1.570,00 €
 - c) für eine Urnenreihengrabstätte 200,00 €
 - d) für eine Urnenwahlgrabstätte (2 Grabstellen) 450,00 €
2. Grabplatte/Grabtafel mit Inschrift für die Grabstätten
ohne Gestaltungsmöglichkeit incl. Pflege 2.070,00 €
3. Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes
unter der Sakristei pro Tag incl. Reinigung 20,00 €
4. Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten werden direkt zwischen
dem beauftragten Unternehmen und dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.

IV. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Rönkhausen, 12.05.2025



H. Wische Vorsitzender

Rehn Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 10.06.2025

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#70415/170/11.2025

Erzbischöfliches Generallikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 01.07.25, Az.: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

